

Bildung und Teilhabe

Teilhabe am kulturellen Leben

§ 28 Absatz 7 SGB II

Stand: 07.07.2011

Änderungen gegenüber der Fassung vom 24.05.2011:

- unter Punkt 1 wurde der neue Antragsvordruck eingefügt
- unter Punkt 2 wurde zusätzlich ein Hinweis für die Übernahme von Vereinsbeiträgen eingefügt
- unter Punkt 5 wurde die bisherige Übergangsregelung durch die aktuelle Übergangsregelung ersetzt

1. Inhalt und anspruchsberechtigter Personenkreis:

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres** wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 EUR monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

Die Leistungen sind neben den Grundleistungen zum Lebensunterhalt gesondert für jedes Kind zu beantragen, der Antrag wirkt auf den ersten des Monats zurück (§ 37 SGB II). Im Rahmen des Antrages sind entscheidungserhebliche Unterlagen (Anmeldebescheinigung, Nachweis über Kosten, Bankverbindung des Anbieters...) vorzulegen.

Ziel der Teilhabeleistungen ist es, Kinder und Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren. Detailinformationen können der Gesetzesbegründung („rotes“ SGB II Buch, Seite 221ff) entnommen werden.

Beispielhafte Aufzählung von Teilhabeleistungen:

Mitgliedsbeiträge für Sportvereine, Jugendgruppen, kulturelle Vereine....

Musik- oder Kunstunterricht, Gruppenveranstaltungen der Familienbildungsstätte, Teilnahme an Gruppenfreizeitveranstaltungen....

Nicht unter die berücksichtigungsfähigen Teilhabeleistungen fallen Ausgaben für die private individuelle Freizeitgestaltung wie Kinobesuch, Disco, Beiträge Fitnessstudio....

Antragsvordruck:



Antrag Teilhabe am
_sozialen_kulturellen_

2. Hinweise zur Bedarfsberechnung und Rückforderung:

Der Betrag kann ab Antragstellung für den verbleibenden Bewilligungszeitraum angespart und in Teilbeträgen oder als Gesamtbetrag in Anspruch genommen werden. Ebenfalls kann bereits zu Beginn des Bewilligungszeitraumes der gesamte Betrag in Anspruch genommen werden. Sofern die Antragstellung nur zur Fristwahrung folgt, jedoch noch keinen bestimmten Bedarf beinhaltet, wäre formell eine Zusicherung nach § 34 SGB X dahingehend zu erteilen, dass eine Übernahme nach Vorlage eines Nachweises über die konkrete Teilhabeleistung in Höhe von bis X EUR (Anzahl der Monate vom Antragsingang bis zum Ende des Bewilligungsabschnittes x 10 €) erfolgen wird, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Alternativ könnte auch eine Bestätigung des Antragsingangs erfolgen mit dem Hinweis, dass nach Konkretisierung des Antrages für eine bestimmte Leistung entschieden werde.

Es besteht Anspruch auf ungeminderte Leistungen aus dem Bildungspaket, sofern die anspruchsberechtigte Person („Kind“) hilfebedürftig ist oder selbst nicht hilfebedürftig ist, aber das auf den Kindergeldberechtigten übergeleitete Kindergeld nicht vollständig beim Kindergeldberechtigten angerechnet wird. Sobald eine vollständige Anrechnung des übergeleiteten Kindergeldes beim Kindergeldberechtigten erfolgt, ist der bei der anspruchsberechtigten Person („Kind“) noch vorhandene Einkommensüberhang von den Leistungen aus Bildung und Teilhabe abzuziehen (§ 19 Absatz 3 SGB II und § 9 Absatz 2 Satz 4 SGB II).

Für Aufhebung und Erstattungsverfahren gilt die Sonderregelung des § 40 Absatz 3 SGB II. Sofern eine Aufhebungsentscheidung alleine wegen der Leistungen nach § 28 SGB II zu treffen wäre, erfolgt keine Erstattung nach § 50 SGB X, d. h. ein Aufhebungs- und Erstattungsverfahren ist nicht durchzuführen.

Bescheiderteilung: Nutzung der BK Textvorlagen 2a28-01 und 2a28-02, individuelle Anpassung auf den Einzelfall mit Hinweis auf den Zahlungsempfänger, Durchschrift des Bescheides an den Zahlungsempfänger selbst.

Hinweis zu Vereinsbeiträgen:

Bei Vereinsbeiträgen mit jährlicher Fälligkeit können auch die auf den Bewilligungszeitraum entfallenden anteiligen Kosten als Teilhabeleistung gewährt werden, unabhängig von der Fälligkeit. Sofern es sich um einen Familienbeitrag handelt, ist der kopfanteilige Beitrag als Bedarf beim jeweiligen Kind zu berücksichtigen.

3. Anordnung, Finanzposition und Auszahlung:

Die Anordnung der Leistung ist in ERP durch einen Sachbearbeiter/in vorzunehmen. Eine Erfassung und Anordnung in A2LL ist nicht möglich.

Finanzposition:

Vertragskontotyp	Vertragsgegenstandsart	Hauptvorgang	Teilvorgang	Finanzposition	Vorverfahren
10 SGB II öffentlich-rechtlich	1705 Bildung und Teilhabe	1706 Bildung und Teilhabe	0005 GruSi Bildung und Teilhabe – Teilhabe (§28 Abs. 7 SGB II 2011)	7-681 14-01-0314	
10	6201	1706	0005	7-681 14-01-	

SGB II öffentlich-rechtlich	Normalforderungen SGBII	Bildung und Teilhabe	GruSi Bildung und Teilhabe – Teilhabe (§28 Abs. 7 SGB II 2011)	0314	
11 SGB II privat-rechtlich	6000 Schadenersatzforderungen	1706 Bildung und Teilhabe	0005 GruSi Bildung und Teilhabe – Teilhabe (§28 Abs. 7 SGB II 2011)	7-681 14-01-0314	

Die Leistungserbringung erfolgt durch Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe. Bei der Auszahlung ist ein Verwendungszweck einzugeben, durch welchen die Zuordnung beim Zahlungsempfänger zur leistungsberechtigten Person möglich ist, z. B. Name des Kindes und ein Stichwort, keinesfalls ist die BG-Nr. als Verwendungszweck anzugeben.

4. Erfassung in Exceltabelle “§ 28 Antragsstatistik“

Der Antrag ist im ARGE-NET beim jeweiligen Team in der o. g. Tabelle zu erfassen, die Angaben in der Tabelle sind bei abschließender Entscheidung zu vervollständigen.

5. Neue Übergangsregelung, Antragseingang bis 30.06.2011:

Fallen Leistungen für den **Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31.05.2011** an und werden diese bis zum **30.06.2011** beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 **als zum 1. Januar 2011** gestellt (§ 77 Abs. 8 SGB II).

Für den **vorgenannten Zeitraum** sind nach § 77 Abs. 9 SGB II die Leistungen wie folgt zu erbringen:

- **Erstattung der Aufwendungen** durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person, wenn diese nachweislich bereits Aufwendungen für diese Bedarfe gehabt hat.
- **Direktzahlung** an den Anbieter, wenn der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen entstanden sind.

Wichtig: Im Rahmen der neuen Übergangsregelung wurde für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 der Bedarf in Höhe von monatlich pauschal 10 EUR kraft Gesetz festgelegt. Sofern für diesen Zeitraum Anträge vorliegen, können monatlich 10 EUR für die Zeit von Januar bis März 2011 geleistet werden, ohne Prüfung des tatsächlichen Bedarfes!

Gesetzestext neue Übergangsregelung (verkündet 25.06.2011):



Neue Übergangsregelung ^A

Im Auftrag:

Frank Zimmer

Bildung und Teilhabe

Ein- und mehrtägige Schul- und Kindertagesstättenausflüge

§ 28 Absatz 2 SGB II

Stand: 07.07.2011

Änderungen gegenüber der Fassung vom 17.05.2011:

- klarstellend wurde der Text insgesamt dahingehend ergänzt, dass auch mehrtägige Kitaausflüge unter die Anspruchsgrundlage fallen
- unter Punkt 1 wurden der neue Antragsvordruck und ergänzende Hinweis zur Anspruchsprüfung eingestellt
- unter Punkt 5 wurde die bisherige Übergangsregelung durch die aktuelle Übergangsregelung ersetzt

1. Inhalt und anspruchsberechtigter Personenkreis:

Für leistungsberechtigte Schüler werden die **tatsächlichen** Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen anerkannt. Dies gilt auch für leistungsberechtigte Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Detailinformationen können dem Gesetzestext und der Gesetzesbegründung („rotes“ SGB II Buch, Seite 221ff) entnommen werden.

Definition Schüler: Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (§ 28 Abs. 1 SGB II). Weitergehende Informationen zur Definition der Schularten können dem angefügten Auszug aus den archivierten fachlichen Hinweisen zur Schulbedarfspauschale entnommen werden:

Definition “Klassenfahrt nach schulrechtlichen Bestimmungen“:



Definition
Schularten.pdf



Klassenfahrt SHR
RLP.pdf



Klassenfahrt nach
schulrechtl. Bestimmu.

Antragsvordruck ein- und mehrtägige Ausflüge und Fahrten:



Antrag_Ausfluege_u
nd_Klassenfahrten.px

Hinweise zur Anspruchsprüfung

Mehraufwand für Mahlzeiten

Sofern in dem Pauschalbetrag für die Klassenfahrt nur Kosten für zwei Mittagessen enthalten sind und das dritte Essen im Rahmen der Selbstverpflegung selbst gekauft werden muss, sind ggf. entstehende Mehraufwendungen als Bedarf für die Klassenfahrt anzuerkennen. Die Mehraufwendungen müssen durch den Antragsteller genau beziffert und nach Möglichkeit auch nachgewiesen werden.

Nachträgliche Kostenübernahmeanträge

Sofern sich während der Klassenfahrt weitere Bedarfe ergeben, z. B. Kauf einer Eintrittskarte für die Teilnahme an einer gemeinsamen Veranstaltung, (z. B. Zoobesuch, Museum...) können auch diese Kosten als Kosten der Klassenfahrt berücksichtigt und auch nach Durchführung der Fahrt an den Antragsteller erstattet werden. Eine Abweichung von der gesetzlichen Regelung ist hier notwendig, da eine Regelungslücke im Gesetz vorliegt.

Taschengeld:

Zählt nicht zum Leistungsumfang der Klassenfahrt, da das Taschengeld zur allgemeinen freien Verfügung steht.

Notwendige Kosten für die Klassenfahrt

Hierzu können auch die Leihgebühren für Ausrüstungen, z. B. Skiausrüstung, gehören.

Schüleraustausch:

Sofern es sich um eine Einzelaktivität eines Schülers handelt, besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme. Sofern jedoch die gesamte Klasse an einem Schüleraustausch teilnimmt, kann ein Anspruch auf Übernahme der notwendigen Reisekosten bestehen.

Ansparungen im Rahmen der Klassenkasse:

Der Bedarf entsteht mit Fälligkeit der Kosten der Klassenfahrt, in der Regel in einer Summe vor Durchführung der Fahrt. Sofern über die Klassenkasse Beträge in monatlichen Raten freiwillig angespart werden, besteht kein Anspruch auf Übernahme dieser Ansparraten. Im Gegenzug sind diese jedoch auch nicht bedarfsmindernd zu berücksichtigen, wenn die Kosten der Klassenfahrt bei Fälligkeit durch das Jobcenter übernommen werden.

Betreuungskosten

Sofern Betreuungskosten anfallen, sind diese nicht Umfang des Bedarfs aus § 28 Abs. 2 SGB II. Ggf. könnte ein Anspruch auf Übernahme von Betreuungskosten aus § 23 SGB VIII bestehen.

2. Hinweise zur Bedarfsberechnung und Rückforderung:

Es besteht Anspruch auf ungediminderte Leistungen aus dem Bildungspaket, sofern die anspruchsberechtigte Person („Kind“) hilfebedürftig ist oder selbst nicht hilfebedürftig ist, aber das auf den Kindergeldberechtigten übergeleitete Kindergeld nicht vollständig beim Kindergeldberechtigten angerechnet wird. Sobald eine vollständige Anrechnung des übergeleiteten Kindergeldes beim Kindergeldberechtigten erfolgt, ist der bei der anspruchsberechtigten Person („Kind“) noch vorhandene Einkommensüberhang von den Leistungen aus Bildung und Teilhabe abzuziehen (§ 19 Absatz 3 SGB II und § 9 Absatz 2 Satz 4 SGB II).

Für Aufhebung und Erstattungsverfahren gilt die Sonderregelung des § 40 Absatz 3 SGB II. Sofern eine Aufhebungsentscheidung alleine wegen der Leistungen nach § 28 SGB II zu treffen wäre, erfolgt keine Erstattung nach § 50 SGB X, d. h. ein Aufhebungs- und Erstattungsverfahren ist nicht durchzuführen.

Bescheiderteilung: Nutzung der BK Textvorlagen 2a28-01 und 2a28-02, individuelle Anpassung auf den Einzelfall mit Hinweis auf den Zahlungsempfänger, Durchschrift des Bescheides an den Zahlungsempfänger selbst.

3. Finanzposition, Auszahlung und Anordnung:

Eintägige Klassenfahrten und ein- und mehrtägige KiTa Ausflüge, Anordnung durch Sachbearbeiter:

Vertragskontotyp	Vertragsgegenstandsart	Hauptvorgang	Teilvorgang	Finanzposition	Vorverfahren
10 SGB II öffentlich-rechtlich	1705 Bildung und Teilhabe	1706 Bildung und Teilhabe	0002 GruSi Bildung und Teilhabe - Schul- und KiTa-Ausflüge (§ 28 Abs. 2 SGB II 2011)	7-681 14-01-0311	
10 SGB II öffentlich-rechtlich	6201 Normalforderungen SGBII	1706 Bildung und Teilhabe	0002 GruSi Bildung und Teilhabe - Schul- und KiTa-Ausflüge (§ 28 Abs. 2 SGB II 2011)	7-681 14-01-0311	
11 SGB II privat-rechtlich	6000 Schadenersatzforderungen	1706 Bildung und Teilhabe	0002 GruSi Bildung und Teilhabe - Schul- und KiTa-Ausflüge (§ 28 Abs. 2 SGB II 2011)	7-681 14-01-0311	

Mehrtägige Klassenfahrten, Anordnung durch den Sachbearbeiter:

Vertragskontotyp	Vertragsgegenstandsart	Hauptvorgang	Teilvorgang	Finanzposition	Vorverfahren
10 SGB II öffentlich-rechtlich	1702 Ausgaben KdU	1703 KdU	0006 KdU - Mehrtägige Klassen- und KiTa-Fahrten im Rahmen schulrechtlicher	7-681 01-04-0006	A2LL

			Bestimmungen		
10 SGB II öffentlich- rechtlich	4702 Erstattungsansprüche Behörden	1703 KdU	0006 KdU - Mehrtägige Klassen- und KiTa-Fahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen	7-681 01-04- 0006	
10 SGB II öffentlich- rechtlich	6201 Normalforderungen SGBII	1703 KdU	0006 KdU - Mehrtägige Klassen- und KiTa-Fahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen	7-681 01-04- 0006	
11 SGB II privat- rechtlich	6000 Schadenersatzforderungen	1703 KdU	0006 KdU - Mehrtägige Klassen- und KiTa-Fahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen	7-681 01-04- 0006	
11 SGB II privat- rechtlich	6202 Anspruchsübergänge SGBII	1703 KdU	0006 KdU - Mehrtägige Klassen- und KiTa-Fahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen	7-681 01-04- 0006	
11 SGB II privat- rechtlich	6206 Unterhalt	1703 KdU	0006 KdU - Mehrtägige Klassen- und KiTa-Fahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen	7-681 01-04- 0006	

Die Leistungserbringung erfolgt durch Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (z. B. Konto des Lehrers, der Schule oder KiTa). Bei der Auszahlung ist ein Verwendungszweck einzugeben, durch welchen die Zuordnung beim Zahlungsempfänger zur leistungsberechtigten Person möglich ist, z. B. Name des Kindes und Stichwort Klassenfahrt, keinesfalls ist die BG-Nr. als Verwendungszweck anzugeben.

4. Erfassung in Exceltabelle “§ 28 Antragsstatistik“

Der Antrag ist im ARGE-NET beim jeweiligen Team in der o. g. Tabelle zu erfassen, die Angaben in der Tabelle sind bei abschließender Entscheidung zu vervollständigen.

5. Neue Übergangsregelung, Antragseingang bis 30.06.2011:

a) für die **neuen** Bedarfe der eintägigen Schul- und Kitaausflüge und mehrtägigen Kitaausflüge:

Fallen Leistungen für den **Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31.05.2011** an und werden diese bis zum **30.06.2011** beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 **als zum 1. Januar 2011** gestellt (§ 77 Abs. 8 SGB II).

Für den **vorgenannten Zeitraum** sind nach § 77 Abs. 9 SGB II die Leistungen für eintägige Schulausflüge (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und Ausflüge von Kindertageseinrichtungen (§ 28 Abs. 2 Satz 2) wie folgt zu erbringen:

- **Erstattung der Aufwendungen** durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person, wenn diese nachweislich bereits Aufwendungen für diese Bedarfe gehabt hat.
- **Direktzahlung** an den Anbieter, wenn der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen entstanden sind.

b) die „**alten**“ Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten § 28 Absatz Satz 1 Nr. 2 SGB II:

Für Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen an denen Schülerinnen und Schüler bis zum 29.03.2011 teilgenommen haben, ist § 23 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 bis 4 in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung anzuwenden (§77 Abs. 10 SGB II).

Gesetzestext neue Übergangsregelung (verkündet 25.06.2011):



Neue
Übergangsregelung ^A

Im Auftrag:

Frank Zimmer

Bildung und Teilhabe

Lernförderung (Nachhilfeunterricht)

§ 28 Absatz 5 SGB II

Stand: 01.09.2011

Änderungen gegenüber der Fassung vom 07.07.2011:

- unter Punkt 1 wurde die bisherige Schulbescheinigung durch eine neue Bescheinigung ersetzt, der Antrag mit Bescheinigungen umfasst jetzt drei Seiten

Änderungen gegenüber der Fassung vom 20.05.2011:

- unter Punkt 1 wurde die bisherige Schulbescheinigung durch den neuen Antragsvordruck mit Anlage Schulbescheinigung ersetzt
- unter Punkt 2 wurde zusätzlich ein Hinweis für die Prüfung von Anträgen aus dem abgelaufenen Schulhalbjahr aufgenommen (Übernahme aus FKL-Protokoll)
- unter Punkt 5 wurde die bisherige Übergangsregelung durch die aktuelle Übergangsregelung ersetzt

1. Inhalt und anspruchsberechtigter Personenkreis:

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Weitergehende Informationen können der Gesetzesbegründung („rotes“ SGB II Buch, Seite 221ff) entnommen werden.

Die Leistungen sind neben den Grundleistungen zum Lebensunterhalt gesondert zu beantragen (§ 37 Absatz 1 SGB II).

Die Vorschrift enthält eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen als Tatbestandsvoraussetzung, diese werden im Einzelnen wie folgt erläutert/definiert:

Schüler/in: Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (§ 28 Abs. 1 SGB II). Weitergehende Informationen zur Definition der Schularten können dem angefügten Auszug aus den archivierten fachlichen Hinweisen zur Schulbedarfspauschale entnommen werden:



Definition
Schularten.pdf

Schulische Angebote ergänzende Lernförderung:

In einigen Schulen gibt es die Möglichkeit, neben dem Unterricht individuelle Lernförderung z. B. im Rahmen von zusätzlichem Ergänzungsunterricht, Sprachförderung usw. zu nutzen. Sofern solche Angebote vorhanden sind, sind diese vorrangig vor der Inanspruchnahme der

Leistung aus dem Bildungspaket in Anspruch zu nehmen. Das Konzept der Ganztagschulen beinhaltet auch Lernförderung, insofern dürften Schülerinnen und Schüler der Ganztagschulen, sofern sie das Ganztagsangebot nutzen, keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket für Lernförderung haben. Sofern entsprechende Angebote in Schulen nicht vorgehalten werden, kann eine ergänzende außerschulische Lernförderung erforderlich sein. Die entsprechenden Abfragefelder sind auf der unten angefügten Bescheinigung vorhanden.

Geeignetheit und Angemessenheit der Lernförderung

Für die Durchführung der Lernförderung geeignet sind regelmäßig aktive und auch pensionierte Lehrfachkräfte oder Schülerinnen und Schüler aus höheren Klassenstufen die mindestens gute Noten in den ggf. zu unterrichtenden Nachhilfefächern haben. Ebenfalls in Betracht kommen vor Ort bekannte Träger für Weiterbildung, sofern diese entsprechende Angebote vorhalten. Im Umfeld des Landkreises Mayen-Koblenz könnten u. a. die Angebote des Studienkreises genutzt werden. Der Studienkreis bietet in den Städten Andernach, Bendorf, Koblenz, Mayen und Neuwied Nachhilfeunterricht an. Weitere Informationen können der Homepage entnommen werden. www.nachhilfe.de

Erreichen der nach schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele:

Das wesentliche Lernziel ist in der jeweiligen Klassenstufe die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Kein wesentliches Lernziel ist eine bloße Verbesserung des Zeugnisses um evtl. bessere Aussichten auf eine Ausbildungsstelle zu haben oder eine Empfehlung für eine höhere Schulart zu erlangen. Hier ist eine auf das schuljahresende bezogene prognostische Bedarfsprüfung vorzunehmen. Sofern die Versetzung auch durch Lernförderung objektiv nicht mehr erreicht werden kann, besteht kein Anspruch auf die begehrte Leistung. Anspruch auf Lernförderung dürfte demzufolge überwiegend im zweiten Schulhalbjahr in Betracht kommen. Der Nachweis, dass die Versetzung in die nächste Klassenstufe gefährdet ist, kann insbesondere durch eine Bescheinigung (Vordruck siehe unten) der Schule erbracht werden. Darüber hinaus können als Indizien das Halbjahreszeugnis oder auch die entsprechenden Klassenarbeiten des jeweiligen Faches herangezogen werden. Im Rahmen der Bescheinigung wird auch der Bedarfsumfang der Lernförderung abgefragt. Darüber hinaus kann im Einzelfall auch Lernförderung erforderlich sein, ohne dass die Versetzung bereits konkret gefährdet ist, solch besondere Umstände können beispielsweise eine längere Erkrankung des Schülers sein.

Sofern die Lerndefizite auf Grund von unentschuldigtem Fehltagen oder auf eine Teilnahmeverweigerung am Unterricht zurück zu führen sind, und keine Anzeichen für eine Verhaltensänderung vorliegen, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Die Gewährung von „Dauernachhilfekosten“ für erwiesene Lese- oder Rechtschreibschwächen ist nicht möglich, da diese Schwächen in der Regel nicht durch vorübergehende Lernförderung beseitigt werden können.

Antrag Lernförderung mit Anlage Schulbescheinigung:



Antrag
Lernförderung-01-09

2. Hinweise zur Bedarfsberechnung und Rückforderung:

Es besteht Anspruch auf ungeminderte Leistungen aus dem Bildungspaket, sofern die anspruchsberechtigte Person („Kind“) hilfebedürftig ist oder selbst nicht hilfebedürftig ist,

aber das auf den Kindergeldberechtigten übergeleitete Kindergeld nicht vollständig beim Kindergeldberechtigten angerechnet wird. Sobald eine vollständige Anrechnung des übergeleiteten Kindergeldes beim Kindergeldberechtigten erfolgt, ist der bei der anspruchsberechtigten Person („Kind“) noch vorhandene Einkommensüberhang von den Leistungen aus Bildung und Teilhabe abzuziehen (§ 19 Absatz 3 SGB II und § 9 Absatz 2 Satz 4 SGB II).

Für Aufhebung und Erstattungsverfahren gilt die Sonderregelung des § 40 Absatz 3 SGB II. Sofern eine Aufhebungsentscheidung alleine wegen der Leistungen nach § 28 SGB II zu treffen wäre, erfolgt keine Erstattung nach § 50 SGB X, d. h. ein Aufhebungs- und Erstattungsverfahren ist nicht durchzuführen.

Bescheiderteilung: Nutzung der BK Textvorlagen 2a28-01 und 2a28-02, individuelle Anpassung auf den Einzelfall mit Hinweis auf den Zahlungsempfänger, Durchschrift des Bescheides an den Zahlungsempfänger selbst.

Hinweis auf Anspruchsregelung für das abgelaufene Schulhalbjahr:

Sofern Kostenübernahmeanträge für Lernförderung gestellt wurden, jedoch keine Lernförderung in Anspruch genommen wurde und daher keine Kosten entstanden sind, besteht kein Anspruch auf die beantragte Lernförderung für die Vergangenheit, da das Schuljahr faktisch abgeschlossen ist und das Ziel der Lernförderung, Versetzung in die nächste Klassenstufe entweder ohne Förderung erreicht wurde oder auch mit Förderung faktisch nicht mehr erreicht werden kann. Entsprechende Anträge können mit folgendem Formulierungsvorschlag abgelehnt werden:

Sehr geehrte....

Ihr Antrag auf Übernahme von Kosten der Lernförderung wird abgelehnt.

Ihnen sind bisher keine tatsächlichen Kosten für Lernförderung entstanden.

Da die Leistungen für Bildung und Teilhabe erst am 29.03.2011 in Kraft getreten sind, kann regelmäßig ein Anspruch auf Leistungen zur Lernförderung erst ab dem Schuljahr 2011/2012 bestehen. Sofern sich im Laufe des kommenden Schuljahres herausstellen sollte, dass die Versetzung gefährdet ist, stellen wir Ihnen anheim, erneut Leistungen zur Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu beantragen.

Sollten Anträge auf Lernförderung gestellt worden und auch bereits in der Vergangenheit die Lernförderung tatsächlich in Anspruch genommen worden sein, müssten in der Regel die tatsächlichen Kosten der Lernförderung erstattet werden, sofern die Lernförderung nachweislich notwendig war.

3. Anordnung, Finanzposition und Auszahlung:

Die Anordnung der Leistung ist in ERP durch einen Sachbearbeiter/in vorzunehmen. Eine Erfassung und Anordnung in A2LL ist nicht möglich.

Finanzposition:

Vertragskontotyp	Vertragsgegenstandsart	Hauptvorgang	Teilvorgang	Finanzposition	Vorverfahren
10 SGB II öffentlich-	1705 Bildung und Teilhabe	1706 Bildung und	0003 GruSi Bildung und Teilhabe –	7-681 14-01-0312	

rechtlich		Teilhabe	Lernförderung (§28 Abs. 5 SGB II 2011)		
10 SGB II öffentlich-rechtlich	6201 Normalforderungen SGBII	1706 Bildung und Teilhabe	0003 GruSi Bildung und Teilhabe – Lernförderung (§28 Abs. 5 SGB II 2011)	7-681 14-01-0312	
11 SGB II privat-rechtlich	6000 Schadenersatzforderungen	1706 Bildung und Teilhabe	0003 GruSi Bildung und Teilhabe – Lernförderung (§28 Abs. 5 SGB II 2011)	7-681 14-01-0312	

Die Leistungserbringung erfolgt durch Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe. Bei der Auszahlung ist ein Verwendungszweck einzugeben, durch welchen die Zuordnung beim Zahlungsempfänger zur leistungsberechtigten Person möglich ist, z. B. Name des Kindes und Stichwort Lernförderung, keinesfalls ist die BG-Nr. als Verwendungszweck anzugeben.

4. Erfassung in Exceltabelle “§ 28 Antragsstatistik“

Der Antrag ist im ARGE-NET beim jeweiligen Team in der o. g. Tabelle zu erfassen, die Angaben in der Tabelle sind bei abschließender Entscheidung zu vervollständigen.

5. Neue Übergangsregelung, Antragseingang bis 30.06.2011:

Fallen Leistungen für den **Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31.05.2011** an und werden diese bis zum **30.06.2011** beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 **als zum 1. Januar 2011** gestellt (§ 77 Abs. 8 SGB II).

Für den **vorgenannten Zeitraum** sind nach § 77 Abs. 9 SGB II die Leistungen wie folgt zu erbringen:

- **Erstattung der Aufwendungen** durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person, wenn diese nachweislich bereits Aufwendungen für diese Bedarfe gehabt hat.
- **Direktzahlung** an den Anbieter, wenn der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen entstanden sind.

Gesetzestext neue Übergangsregelung (verkündet 25.06.2011):



Neue
Übergangsregelung A

Im Auftrag:

Frank Zimmer

Bildung und Teilhabe

Mittagessen

§ 28 Absatz 6 SGB II

Stand: 11.10.2011

Änderungen gegenüber der Fassung vom 31.08.2011:

- unter Punkt 2 wurde der Hinweis eingefügt, dass die Ermittlung des Pauschalbetrages für das Mittagessen der Hortkinder auf Grundlage der Berechnung des Pauschalbetrages für Kindertagesstätten erfolgt.

Änderungen gegenüber der Fassung vom 25.08.2011:

- unter Punkt 3 wurde die aktualisierte Arbeitsanleitung zur Erfassung von Dauerzahlungen in ERP eingefügt
- unter Punkt 3 wurde der letzte Absatz dahingehend ergänzt, dass bei drei Schulen in Trägerschaft des Landkreises die Leistungen an den Kreis gezahlt werden, obwohl ein Cateringservice Anbieter des Mittagessens ist.

Änderungen gegenüber der Fassung vom 07.07.2011:

- unter Punkt 2, Bescheiderteilung, wurden ergänzende Hinweise zu den Mindestbestandteilen des Bewilligungsbescheides, u. a. ein Hinweis auf die Notwendigkeit der gesonderten Antragstellung nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts aufgenommen
- unter Punkt 3 wurde ein Hinweis auf die Begrenzung der ERP-Daueranordnung auf das Jahr 2011 aufgenommen
- unter Punkt 5 wurden Hinweise eingestellt, die die Problematik der „verspäteten“ Antragsstellung etwas vereinfachen

Änderungen gegenüber der Fassung vom 20.06.2011:

- unter Punkt 3 wurde die Sonderregelung zur Auszahlung des Pauschalbetrages (Januar bis März 11) an die Schul- und Kitaträger aufgenommen
- unter Punkt 3 wurde die Arbeitsanleitung zur Erfassung einer Dauerauszahlung in ERP eingefügt
- unter Punkt 5 wurde der neue Gesetzestext der Übergangsregelung eingefügt, inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen

1. Inhalt und anspruchsberechtigter Personenkreis:

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die

Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

Detailinformationen können der Gesetzesbegründung („rotes“ SGB II Buch, Seite 221ff) entnommen werden.

Definition Schüler: Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (§ 28 Abs. 1 SGB II). Weitergehende Informationen zur Definition der Schularten können dem angefügten Auszug aus den archivierten fachlichen Hinweisen zur Schulbedarfspauschale entnommen werden:



2. Hinweise zur Bearbeitung, Bedarfsberechnung und Rückforderung:

Die Leistungen fürs Mittagessen für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 werden pauschal für jede Einrichtung mit 26,00 EUR/Monat abgegolten, ab April 2011 erfolgt die Bewilligung durch Gewährung eines individuellen Pauschalbetrages für jede Einrichtung. Zur Auszahlung des Pauschalbetrages siehe Punkt 3.

Ermittlung eines Pauschalbetrages für Kindertagesstätten und Hortkinder:

Aus Vereinfachungsgründen hat der Träger der Leistungen (Landkreis MYK) von der Möglichkeit der Pauschalierung Gebrauch gemacht, d. h. es finden keine monatlichen Spitzabrechnungen statt. Es wird einmalig ein Pauschalbetrag für jede Einrichtung (bzw. für jede Fallvariante der Einrichtung) ermittelt, die dann monatlich bewilligt wird, auch in den Ferien.

Die Ermittlung des Pauschalbetrages kann dem Auszug aus dem Schreiben der Kreisverwaltung an alle Kindertageseinrichtungen im Landkreis MYK entnommen werden:

.....

Den jeweiligen Pauschalbetrag werden wir für jede Einrichtung separat ermitteln, da die Kosten für eine Mittagsverpflegung pro Einrichtung unterschiedlich hoch sind. Hierfür werden wir die uns aus der Abrechnung des Sozialfonds bekannten Nettopreise aus dem Jahr 2010 für das Mittagessen zugrunde legen.

Sofern sich im Vergleich zum Vorjahr 2010 in Ihrer Einrichtung diese Preise verändert haben sollten, bitten wir Sie um entsprechende Mitteilung an unsere email-Adresse: bildungspaket@kvmyk.de.

Bei der von uns zu ermittelnden Pauschale gehen wir von folgenden Annahmen aus:

	365 Tage
abzüglich	104 Samstage und Sonntage,
abzüglich	11 Feiertage (durchschnittlich pro Jahr)
abzüglich	30 Tage Schließzeiten pro Einrichtung (durchschnittlich)
abzüglich	<u>7 Tage</u> Erkrankungsdauer und Ausflüge (durchschnittlich)

213 Tage

Diese 213 Tage nehmen wir als Grundlage für die Berechnung der Monatspauschale in Höhe 17,8 Tagen, die wir dann mit dem tatsächlichen Essenspreis (abzüglich des Eigenanteils von